

## INFORMATION DER BUNDESINGENIEURKAMMER / BUNDESARCHITEKTENKAMMER

---

### **Anpassung der Musterbauordnung (MBO) an die Bauproduktenverordnung (BauPVO) - Neue Regelungen zum Umgang mit Bauprodukten**

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) C-100/13 vom 16.10.2014 stellt klar, dass an europäisch harmonisierte, CE-gekennzeichnete Bauprodukte keine zusätzlichen nationalen Anforderungen gestellt werden dürfen, allerdings Anforderungen an das Gebäude national geregelt werden können. Dies hat zur Folge, dass das deutsche Regelungssystem der Landesbauordnungen mit in den Bauregellisten (BRL) angegebenen zusätzlichen nationalen Anforderungen an eine Vielzahl von Bauprodukten angepasst werden muss. Gemäß EuGH-Urteil dürfen ab 16.10.2016 seitens der Bauaufsicht keine über das CE-Zeichen hinausgehenden zusätzlichen nationalen öffentlich-rechtlichen Anforderungen mehr gestellt werden, d.h. eine gleichzeitige Produktdeklaration CE- und Ü-Zeichen wird es zukünftig nicht mehr geben.

Die Musterbauordnung (MBO) wurde zwischenzeitlich entsprechend angepasst. Die Technischen Baubestimmungen und die BRL sollen von einer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) abgelöst werden. Beide Dokumente befinden sich derzeit zur Notifizierung bei der Europäischen Kommission (KOM). Die zur Umsetzung notwendigen Novellierungen der Landesbauordnungen haben in einzelnen Bundesländern bereits begonnen. Die anderen Länder folgen sukzessive. Planer, Ingenieure, Prüfingenieure aber auch alle anderen an der sog. „Wertschöpfungskette Bau“ Beteiligten wie Baustoffhersteller, Baugewerbe und Bauindustrie werden sich auf Veränderungen einstellen müssen.

#### **WAS BEDEUTET DAS?**

Mit MBO und VV TB werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Statt wie bisher bauaufsichtliche Anforderungen an das Bauprodukt zu stellen, werden in Analogie zur EU-BauPVO Anforderungen an das Gebäude gestellt.
- Zur Konkretisierung der bauaufsichtlichen Anforderungen an Gebäude, dient die VV TB, die auf die entsprechenden technischen Regelwerke verweist.
- Die bisherige Bauregelliste B mit den dort vorgegebenen Prüf- /Nachweis- und Kennzeichnungspflichten entfällt.
- Im Unterschied zur bisherigen Regelung muss der Planer/Bauunternehmer die genehmigungsfähige Verwendbarkeit des Bauprodukts am Gebäude, z.B. durch Aufführen der notwendigen Leistungsmerkmale in der Ausschreibung definieren und vertraglich vereinbaren sowie nach Ausführung dokumentieren und nachweisen. Die VV TB bildet dazu die wesentliche Handlungsgrundlage, jedoch wird eine „Übersetzung“ der Bauwerksanforderungen auf das Bauprodukt notwendig, die, um EU-konform zu sein, nicht über staatliche Rechtssetzung erfolgen kann.

Hinsichtlich der Verwendbarkeit von Bauprodukten stellt sich die Situation wie folgt dar:

Bisher schrieben die Landesbauordnungen vor, dass die von den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Regeln zu beachten sind. Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hatte dabei die Aufgabe, die technischen Regeln für Bauprodukte und Bauarten in den Bauregellisten A und B sowie Liste C aufzustellen und im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder bekannt zu machen. Die erforderlichen Anpassungen von MBO und BRL auf Grund des EuGH-Urteils treffen insbesondere Bauprodukte mit Ü-Zeichen. Dabei wird es bei Bauprodukten, die ausschließlich mit CE-Kennzeichnung oder die nur das Ü-Zeichen trugen, keine wesentlichen Änderungen zur bisherigen geübten Praxis geben. Bei denjenigen, die bisher ausschließlich das Ü-Zeichen trugen, wird jedoch auf die allgemeine bauaufsichtliche

Zulassung (abZ) zu achten sein, die bisher dem Ü-Zeichen zugrunde lag. Anpassungen und verstärkte Achtsamkeit werden bei den Bauprodukten notwendig, die neben der CE-Kennzeichnung ein Ü-Kennzeichen tragen mussten. Dies betrifft insbesondere Bauprodukte der BRL B, Teil 1 und teilweise BRL A, Teil 1.

Planer und Bauausführende werden sich folglich auf neue Vorgehensweisen bei der Verwendung von Bauprodukten, insbesondere bei Bauprodukten mit CE- und Ü-Zeichen einzustellen haben, um die Bauwerkseigenschaften sicherzustellen.

### **LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN**

Die Kammern und Verbände der „Wertschöpfungskette Bau“ haben seit Oktober 2014 im Rahmen der Novellierung der MBO und der neuen VV TB zusammen mit der Bauministerkonferenz /Fachkommission und dem BMUB nach Lösungen gesucht. Da zusätzliche Produktmerkmale nur über die Vervollständigung der harmonisierten Norm (hEN) oder eine Europäisch Technische Bewertung (ETB) durchgesetzt werden können, soll dieser Weg vorrangig verfolgt werden. Dies wird jedoch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, so dass für die Übergangszeit bis zur Vervollständigung der harmonisierten Normen nach einem Ersatz für den Wegfall der Bauregelliste zu suchen ist. Dabei geht es um die Frage, wie nach in Kraft treten der geplanten Neuregelung ab 16.10.2016 mit Bauprodukten zu verfahren ist, die zwar harmonisiert und deshalb CE-gekennzeichnet sind, deren Leistungserklärungen aber (noch) nicht alle Angaben enthalten, die erforderlich sind, um bautechnische Nachweise im notwendigen Umfang führen zu können. Hierfür werden derzeit insbesondere folgende Möglichkeiten diskutiert:

#### **1. FREIWILLIGE HERSTELLERERKLÄRUNGEN UND ANFORDERUNGSDOKUMENTE**

Da zusätzliche, nationale öffentlich-rechtliche Anforderungen für europäisch harmonisierte Bauprodukte europarechtswidrig sind, liegt es nahe, zusätzlich notwendige Anforderungen privatrechtlich zu vereinbaren.

Insbesondere die Hersteller mineralischer Baustoffe sind bestrebt, ihre harmonisierten Bauprodukte - von denen auch zukünftig die Erfüllung weitergehender Anforderungen erwartet wird, um korrelierende Bauwerksanforderungen zu erfüllen – zeitnah mit entsprechenden Anforderungsdokumenten zukunftsfähig zu gestalten. Diese berücksichtigen sowohl den Regelungsstand der Musterliste der technischen Baubestimmungen Juni 2015, der Bauregellisten Ausgabe 2/2015 sowie der VV TB, Entwurfassung vom 20.07.2016 und können für Ausschreibungen und vertragliche Vereinbarungen zu Grunde gelegt werden. Damit würde der heutige Stand der bauaufsichtlichen Anforderungen eingehalten und die Bauwerksanforderung erfüllt werden können.

#### **2. ÜBERSICHT ZU ZUSÄTZLICHEN; BAUSTOFFRELEVANTEN BAUWERKSANFORDERUNGEN**

Zur Verdeutlichung der durch den Wegfall der zusätzlichen Anforderungen der BRL entstehenden Regelungslücke wird erwogen, eine Übersicht zu erstellen, die die künftig fehlenden Anforderungen an Produkte aufzeigt. Damit würde Planern und Bauausführenden aufgezeigt werden, welche Anforderungen zukünftig zusätzlich im Rahmen der Ausschreibung bzw. vertraglichen Vereinbarungen an diejenigen Bauprodukte zu stellen wären, für die es keine zusätzliche Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen mehr gibt. Dadurch würde eine Übergangslösung für die noch nicht vollständig harmonisierten Normen ermöglicht.

### **AUSBLICK**

MBO und VV TB wurden zwischenzeitlich zur Notifizierung bei der KOM eingereicht. Die Verhandlungen mit der KOM zur MBO und VV TB und über freiwillige Nachweissysteme sind derzeit noch immer nicht abgeschlossen. Ergebnisse werden Ende Oktober erwartet. Erst danach können die obersten Bauaufsichtsbehörden die Bauverwaltungen zu einer Anerkennung der Verfahrensweise anweisen.

Die Umstellung der MBO ist von Seiten der Fachkommission Bautechnik derzeit in drei Stufen geplant:

1. Stufe:

Das Ü-Zeichen fällt voraussichtlich ab 15./16.10.2016 weg. Bauaufsichtliche Zulassungen werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erteilt. Allerdings sollen die unteren Bauaufsichtsbehörden angewiesen werden, noch vorhandene Zulassungen als Grundlage für die Nachweisführung von Bauprodukten anzuerkennen, soweit die Herstellung der Bauprodukte sich seit Erteilung der Zulassung nicht geändert hat.

2. Stufe:

Nach Ablauf des Notifizierungsverfahrens soll in allen Bundesländern die VV TB bauaufsichtlich eingeführt werden. Umsetzungsziel ist Ende Januar 2017. Da die Änderungen der Landesbauordnungen auf Basis der neuen MBO sukzessive erfolgen, wird die VVTB in eine deckungsgleiche TB und Bauregelliste übersetzt.

3. Stufe:

Erst nach Umsetzung der MBO und VV TB in allen Landesbauordnungen gilt der neue Rechtszustand.

Die Fachkommission Bautechnik und DIBT planen erste Informationen und Handlungshilfen zur Verfügung zu stellen und Kammern und Verbänden der Planer in der Vermittlung des Themas zu unterstützen.

**TERMINE:**

- 26.10.2016 Informationsveranstaltung von BIngK, BAK und VBI im DIBt, Berlin
- 08.11.2016 DIBt-Symposium zur Bauproduktenverordnung im DIBt, Berlin